

In den Mehrgemeindezonen müssen ebenfalls die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung und die Verteilung der kommunalen Dotationen innerhalb einer Mehrgemeindezone (*Belgisches Staatsblatt* 24. November 2001) eingehalten werden.

Wenn der König feststellt, dass alle Voraussetzungen zur Einrichtung der lokalen Polizei einer bestimmten Zone erfüllt sind, wird das Korps der lokalen Polizei dieser Polizeizone durch Königlichen Erlass eingerichtet.

Die Überprüfung der Akte über die Einrichtung im Rahmen des Artikels 248 des GIP wird jedoch völlig getrennt von der Ausübung der Verwaltungsaufsicht durchgeführt. In der Tat werden wir uns weder über die Zweckmäßigkeit noch über die Rechtmäßigkeit der eingereichten Haushaltspläne aussprechen. Hier wird einzig und allein geprüft, ob die Bestimmungen über die budgetären Mindestnormen eingehalten werden.

In Bezug auf die spezifische Verwaltungsaufsicht (d.h. die Aufsicht auf föderaler Ebene) fallen diese Beschlüsse unter die in den Artikeln 67ff. des GIP festgelegte Genehmigungsaufsicht. Die Ausübung dieser Genehmigungsaufsicht liegt in erster Linie im Zuständigkeitsbereich des Gouverneurs, der gegebenenfalls diese Beschlüsse auch nicht genehmigen kann.

Ich bitte die Polizeizonen, ihre Akte unverzüglich spätestens innerhalb 5 Tagen nach dem Datum des zuletzt gegebenenfalls in außergewöhnlicher Sitzung gefassten Beschlusses des Gemeinde- oder Polizeirats zuzustellen.

Andernfalls wird es mir faktisch unmöglich sein, dem König die Entwürfe der Königlichen Erlasse zur Bildung der Polizeikorps gemäß den von Ihm festgelegten Normen und Haushaltsplänen vorzulegen. Die vollständige Akte über die Einrichtung der lokalen Polizei muss dem Ministerium des Innern, Verwaltungs- und technisches Sekretariat, Direktion der Beziehungen mit der lokalen Polizei (CGL), per Einschreiben oder durch einen Boten in zwei Ausfertigungen übermittelt werden zu Händen von Herrn J.M. Van Branteghem, Boulevard du Régent 40, 1000 Brüssel.

In diesem Zusammenhang erachte ich es als nützlich, den Zonen eine Checkliste der Dokumente zukommen zu lassen, die die Akte enthalten muss. Diese Liste ist dem vorliegenden Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Daneben kann meine Verwaltung, sollte sich dies als nötig erweisen, einige zusätzliche Schriftstücke verlangen.

Abschließend erinnere ich ein letztes Mal an mein Rundschreiben PLP 13bis mit den letzten genaueren Angaben zur Erstellung der lokalen Haushaltspläne und an mein Rundschreiben PLP 17 über die Vereinbarung vom 21. November 2001.

Ich bitte Sie, sämtliche betroffenen Polizeikorps, die Ihrem Amtsbereich unterstehen, über das Voranstehende zu informieren.

Ich bitte Sie zudem, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Hochachtungsvoll

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

CHECKLISTE

1. der Beschluss des Gemeinde- bzw. Polizeirats über den Personalbestand des Polizeikorps der lokalen Polizei,
2. der Beschluss des Gemeinde- bzw. Polizeirats über den Stellenplan des Polizeikorps dieser Zone,
3. der Beschluss des Gemeinde- bzw. Polizeirats zur Genehmigung des Polizeihaushaltsplans,
4. der vom Gemeinde- bzw. Polizeirat genehmigte Polizeihaushaltsplan 2002,
5. ein Dokument, in dem die für 2001 veranschlagten Gesamtkosten der Gemeindepolizei (in einer Mehrgemeindezone: die Gesamtkosten der Gemeindepolizei jeder Gemeinde der Zone) — falls nicht im Polizeihaushaltsplan 2002 enthalten — vermerkt sind, nach Abzug der im Haushaltsplan 2001 im Rahmen der Ausübung der Sicherheits- und Gesellschaftsvereinbarungen eingetragenen Mittel,
6. in einer Mehrgemeindezone: die Beschlüsse der Gemeinderäte der verschiedenen Gemeinden der Polizeizone über die kommunalen Dotationen,
7. die vollständigen Angaben des Sitzes der Polizeizone (Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, GSM, Kontaktperson, Öffnungszeiten), wo alle zusätzlichen Auskünfte angefordert werden können,
8. die vollständigen Angaben des besonderen Rechnungsführers (Name, Adresse, Telefonnummer) und des Bankkontos, auf das die föderalen Dotationen überwiesen werden müssen,
9. alle weiteren Informationen, die Ihrer Meinung nach nützlich sein könnten.

[C – 2002/00390]

4 JANUARI 2002. — Omzendbrief GPI 14 betreffende de hospitalisatieverzekering voor alle personeelsleden van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 14 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 4 januari 2002 betreffende de hospitalisatieverzekering voor alle personeelsleden van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (*Belgisch Staatsblad* van 23 februari 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2002/00390]

4 JANVIER 2002. — Circulaire GPI 14 concernant l'assurance hospitalisation pour tous les membres du personnel de la police intégrée, structurée à deux niveaux — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 14 du Ministre de l'Intérieur du 4 janvier 2002 concernant l'assurance hospitalisation pour tous les membres du personnel de la police intégrée, structurée à deux niveaux (*Moniteur belge* du 23 février 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

**4. JANUAR 2002 — Rundschreiben GPI 14 über die Krankenhausversicherung
für alle Personalmitglieder der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 14 des Ministers des Innern vom 4. Januar 2002 über die Krankenhausversicherung für alle Personalmitglieder der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

**4. JANUAR 2002 — Rundschreiben GPI 14 über die Krankenhausversicherung
für alle Personalmitglieder der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei**

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien
An den Herrn Generalkommissar der Föderalen Polizei
An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrter Herr Generalkommissar,

um den Personalmitgliedern der integrierten Polizei optimalen Schutz zu bieten und gemäß der im Verhandlungsausschuss für die Polizeidienste getroffenen Vereinbarung vom 1. Juli 2000 hat die Behörde eine Krankenhausversicherung zugunsten ihrer Mitglieder abgeschlossen. Diese Krankenhausversicherung ist ursprünglich speziell für die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders vorgesehen worden, die nicht in den Genuss der in Artikel X.I.1 des Königlichen Erlasses zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) erwähnten Unentgeltlichkeit der medizinischen Pflege kommen. Der von der Föderalen Ankaufsstelle ausgeschriebene öffentliche Auftrag Nr. AH99, in dessen Rahmen die neue Krankenhausversicherung erfolgt, ist an die Versicherungsgesellschaft "La Patriotique" vergeben worden.

Diese Krankenhausversicherung beginnt am 1. Januar 2002 und ist auf alle Personalmitglieder der föderalen Polizei und der Polizeikorps der lokalen Polizei ausgeweitet worden. Sie bietet eine Beteiligung bei Krankenhausaufenthalt und schwerer Krankheit sowie eine zusätzliche Garantie im Falle eines Arbeitsunfalls. In der Anlage finden Sie die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen der Krankenhausversicherung, eine Erläuterungsschrift und ein Beitrittsformular.

Der Teil der Jahresprämie, der zu Lasten des Personalmitglieds des Verwaltungs- und Logistikkaders geht, das nicht in den Genuss der Unentgeltlichkeit der medizinischen Pflege kommt, wird auf 32,87 EUR festgelegt. Die Behörde übernimmt einen gleichen jährlichen Betrag, für den die notwendigen Mittel im Haushaltsplan der Föderalen Polizei und der integrierten Arbeitsweise eingetragen sind. Der Anteil des Arbeitgebers betrifft nicht die anderen Personalmitglieder (nämlich die Mitglieder des Einsatzkaders und die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders, die in den Genuss der Unentgeltlichkeit der medizinischen Pflege kommen), die, falls sie sich anschließen, bis zum Alter von 58 Jahren eine Jahresprämie in Höhe von 77,37 EUR zahlen müssen. Die Familienmitglieder der oben erwähnten Personalmitglieder können sich dieser Police ebenfalls anschließen.

Eine Broschüre und ein Faltblatt, die für alle Personalmitglieder und deren Familie bestimmt sind, werden von der Versicherungsgesellschaft "La Patriotique" verteilt. Eine individuelle Broschüre "Infonouvelles", der ein Beitrittsformular beigelegt ist, wird demnächst verteilt werden.

Um in den Genuss der Übergangsmaßnahmen (zum Beispiel keine ärztliche Untersuchung oder Wartezeit, außer bei Schwangerschaft) zu kommen, müssen die Beitrittsformulare vor dem 15. Februar 2002 bei der Polizeizone oder bei den Direktionen der föderalen Polizei ankommen. Sie müssen spätestens bis zum 22. Februar 2002 dem Dienst DGP/DPW der Föderalen Polizei, Rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel, übermittelt werden.

Die Einhaltung dieser Fristen ist eine unumstößliche Bedingung, um den betreffenden Personalmitgliedern ab dem 1. Januar 2002 eine effektive Deckung zu gewährleisten.

Die Frauen und Herren Gouverneure werden gebeten, den Polizeizonen und den Gemeinden, deren lokales Polizeikorps noch nicht eingerichtet ist, vorliegendes Rundschreiben zu übermitteln

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE